



24. März 2000 bc

Verein Papageno  
Herrn Martin Bauer  
Vorbüel  
8877 Murg

### **Verein Papageno Murg / Steuerbefreiung**

Sehr geehrter Herr Bauer

Mit Schreiben vom 6. März 2000 stellen Sie ein Begehren um Befreiung von der Steuerpflicht für den erwähnten Verein. Sie teilen uns mit, dass der Verein ZEWO-Mitglied ist bzw. wird und die vorgegebenen Normen auch eingehalten werden.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. e aStG, Art. 80 Abs. 1 lit. e StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen von der Steuerpflicht befreit, wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die gemeinnützige Tätigkeit muss einerseits unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet sein und darf andererseits nur in uneigennütziger Weise erfolgen, was ein selbstloses Verhalten, d.h. ein finanzielles Opfer zugunsten Dritter unter Verzicht auf eine Gegenleistung bzw. einen persönlichen Gewinn erfordert. Die humanitäre Hilfe für bedrängte und in Not geratene Menschen auf dieser Welt gilt anerkanntermassen als öffentliche Aufgabe in der Schweiz. Sie liegt im allgemeinen Interesse. Die humanitäre Hilfe ist gemeinnützig, auch wenn der Nutzen nicht der schweizerischen Allgemeinheit zu Gute kommt.

Der Verein Papageno bezweckt gemäss den Statuten (wir empfehlen Ihnen, auch den Sitz der Vereins explizit festzuhalten), unbürokratisch Hilfe zur Selbsthilfe in Rumänien zu leisten. Er alimentiert und leitet die von ihm gegründete und geführte Stiftung Papageno-Hermannstadt in Rumänien. Diese Stiftung unterstützt nach ihren Möglichkeiten alle Notleidenden und ist politisch, konfessionell und kulturell neutral. Wie Sie mit Ihrer eindrücklichen Dokumentation belegen, ist der Verein tatsächlich ausschliesslich in der humanitären Hilfe tätig. Er wird auch von zahlreichen Spenderinnen und Spendern unterstützt.

Unter diesen Voraussetzungen erfüllt der Verein Papageno mit Sitz in Murg die Voraussetzungen für eine Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital.

## VERFÜGUNG

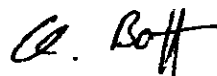
Wir stellen fest, dass der Verein Papageno in Murg im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. e aStG, Art. 80 Abs. 1 lit. g StG sowie Art. 56 lit. g DBG von der subjektiven Steuerpflicht befreit ist. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung.

Der Verein wird zwecks Überprüfung der Voraussetzungen in grösseren Abständen wieder aufgefordert, die Jahresrechnungen und Jahresberichte einzureichen. Nach st. gallischem Recht können steuerpflichtige Zuwendungen an den Verein von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen insgesamt Fr. 500.-- im Steuerjahr übersteigen, höchstens aber 10% der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG). Die Zuwendungen sind überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern ausgenommen (Art. 145 Abs. 1 StG).

Schliesslich möchten wir Ihrem Verein viel Erfolg wünschen bei der uneigennützigen, humanitären Tätigkeit. Wir verbleiben

mit freundlichen Grüssen

KANTONALES STEUERAMT  
Rechtsabteilung



Christian Bopp

**Kopie (mit Akten) an:**

HA Jur. Personen